



School of
Management and Law

89. Forschungslunch

Der «unabdingbare Erbanteil» als steuerliches Planungsproblem
11.11.2020



Building Competence. Crossing Borders.

StB Dr. Jens Hanebrink

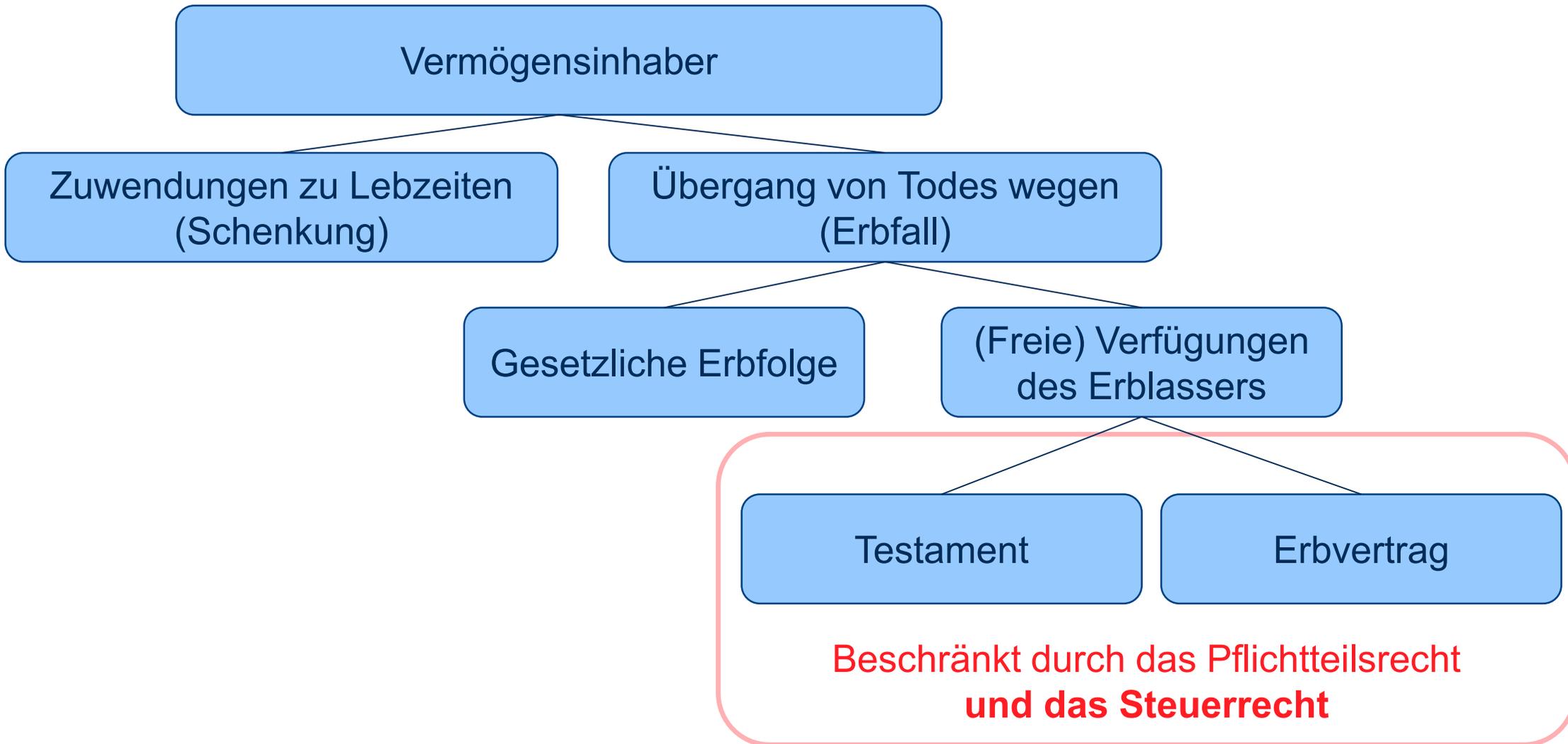
haje@zhaw.ch

Einige Eckdaten...

Bevölkerung der Schweiz (Quelle: BfS)

- **Ständige Wohnbevölkerung: 8.6 Mio. in 3.8 Mio. Haushalten**
- **Gesamtvermögen: 1'866'164'300'000 CHF**
(deklariert durch steuerpflichtige natürliche Personen):
- **18.6% der Bevölkerung (1.6 Mio. Menschen) sind 65 Jahre alt oder älter**
- **Durchschnittliche Lebenserwartung (2019): 85 Jahre (Frauen) bzw. 81.9 Jahre (Männer)**

Rechtlicher Rahmen für den Vermögensübergang



Rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Frei disponibles Erbvermögen

– Pflichtteilsrecht

- Beschränkungen für den Erblasser nur dann, wenn die intendierte Zuteilung kleiner ist als der erbrechtliche Anspruch
- Die aktuelle Erbrechtsreform sieht eine Absenkung der Pflichtteile vor und stärkt damit die Stellung des Vermögensinhabers und seinen Verfügungsmöglichkeiten

– Erbschafts- und Schenkungssteuern

- Im Regelfall als Erbanfallsteuer ausgestaltet (Initiative zur Umstellung auf eine Bundeserbschaftssteuer als allgemeine Nachlasssteuer ist 2015 an der Urne gescheitert)
- Werden erhoben, wenn der Erblasser oder der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton gehabt hat, oder wenn ein im Kanton gelegenes Grundstück übergeht (teilw. auch vorgesehen bei beweglichem Geschäftsvermögen)
- Belasten zwar den Empfänger einer Zuwendung, wirken aber gleichermassen auf die vom Erblasser im Rahmen der Erbteilungsverfügungen erklärte Bereicherungsabsichten
- Waren in der Steuerberatungspraxis bisher eher von untergeordneter Bedeutung

Erbschafts- und Schenkungssteuern in der CH...

- ... unterstehen der kantonalen/kommunalen Zuständigkeit
- ... sind in 2 Kantonen (Schwyz, Obwalden) gar nicht vorgesehen
- ... beschränkt sich in Luzern auf die Erbschaftssteuer (keine Schenkungssteuer)
- ... belässt regelmässig den Vermögensübergang auf direkte Nachkommen und Ehegatten steuerfrei

... sind trotzdem von wachsender Bedeutung! (Quelle: BfS)

- Seit 1970 hat sich die Anzahl der Paare ohne Kinder verdoppelt; 20.7% der zwischen 65 und 80-Jährigen sind kinderlos
- 42% der Wohnbevölkerung sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft

Beschränkungen des Absolutbetrags der Zuwendung:

Bsp. 1:

Der vermögende A möchte seinem verschuldeten Bruder B ein wenig «unter die Arme greifen» und in Höhe des Schuldenstandes von 300'000 CHF eine Schenkung an diesen ausrichten. Der erhaltene Betrag soll es Bruder B ermöglichen, seine aufgelaufenen Schulden vollumfänglich zu begleichen, um so eine unbelastet «durchzustarten».

Problem*:

- Schenkung löst eine Steuer i.H.v. 33'750 CHF aus
- Netto verbleiben „nur“ 266'250 CHF
- Zuwendungsziel wird nicht erreicht
- Aufstockung des Zuwendungsbetrags vor Steuern um 39'706 CHF erforderlich (löst zusätzliche Steuern aus)

* Werte auf Basis des ESchG ZH

Beschränkungen bei den Zuwendungsrelationen:

Bsp. 2:

Herr A lebt nach dem Tod seiner Ehefrau, mit der er einen gemeinsamen Sohn hat, mit seiner neuen Partnerin bereits langjährig in Konkubinat. Der Lebensunterhalt aller Beteiligten wird ausschliesslich durch Herrn A bestritten. Um für den Fall seines Ablebens sowohl seinen Sohn als auch seine Partnerin gleichermassen versorgt zu wissen und insbesondere keinen der beiden zu bevorzugen, hat Herr A bereits testamentarisch verfügt, dass beide zu gleichen Teilen erben sollen.

Zum Zeitpunkt des Erbfalls verfügt Herr A über Vermögenswerte i.H.v. 2 Mio. CHF.

Problem*:

* Werte auf Basis des ESchG ZH

- Im Erbfall entsteht für den Sohn keine Steuerbelastung
- Der Erbteil der Partnerin löst eine Steuer von 309'000 CHF aus
- Übergehendes Netto-Erbvermögen = 1'691'000 CHF
- Bezogen auf das Netto-Erbvermögen entstehen faktisch Zuwendungsanteile von 40.9% (Partnerin) und 59.1% (Sohn)
- Zuwendungsziel (je 50%) wird nicht erreicht

Ursachenanalyse

Bisher identifizierte Ursachen:

- **Steuerbefreiungen (empfänger- oder objektgebunden)**
- **Nach Empfängergruppen differenzierte Freibetragszuordnungen**
- **Nach Höhe des Erwerbs gestaffelte Steuertarife (Progressive Tarifsysteme)**
- **Nach Empfängergruppen differenzierte Steuermultiplikatoren**
- **Unterschiedliche Bewertungsansätze für den steuerbaren Vermögensübergang**
- **Sonderbegünstigungen für die Unternehmensnachfolge**

Ursachenanalyse – Bsp. Steuermultiplikatoren

Berechnung der Steuer im Kanton ZH

– **Grundformel:** Steuerbares Vermögen x Tarif ESchG x Bewertungsfaktor

– **Zuordnung des Erbschaftssteuertarifs (einfache Steuer):**

2%	für die erste steuerpflichtigen 30'000 CHF
3%	für die weiteren steuerpflichtigen 60'000 CHF
4%	für die weiteren steuerpflichtigen 90'000 CHF
5%	für die weiteren steuerpflichtigen 180'000 CHF
6%	für die weiteren steuerpflichtigen 480'000 CHF
7%	für die weiteren steuerpflichtigen 660'000 CHF
6%	für alle steuerpflichtigen Beträge über 1'500'000 CHF

Ursachenanalyse – Bsp. Steuermultiplikatoren

Berechnung der Steuer im Kanton ZH

– Zuordnung des Bewertungsfaktoren:

100%	Eltern
200%	Grosseltern und Stiefkinder
300%	Geschwister
400%	Stiefeltern
500%	Onkel, Tanten und Nachkommen von Geschwistern
600%	Übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte

Bsp. 3:

Auf einen identischen Erwerb von jeweils 1.5 Mio. CHF würden Eltern 90'000 CHF Steuern entrichten, nichtverwandte Empfänger (z.B. Konkubinatspartner) hingegen 540'000 CHF.

Forschungsbedarf und -ziel

- **Zunehmend wird erbrechtlich vornehmlich dem Erblasser die Kompetenz zugestanden, für den Individualfall eine ausgewogene Erbteilungslösung zu formulieren, das Ergebnis bei Ausübung dieses Rechtes wird aber steuerrechtlich potentiell nachhaltig relativiert**
- **Die steuerlichen Beeinflussungen der Erblasserzielsetzungen müssen bei erbrechtlichen Verfügungen (geplanten Nachfolgegelungen) bewusst sein, um**
 - sie in geeigneter Weise zu neutralisieren
 - sie ggf. für besondere Zielsetzungen des Erblassers zu instrumentalisieren
- **Identifikation besonders betroffener Sachverhalts-Konstellationen**
- **Entwicklung eines anwenderorientierten Lösungsinstrumentariums für die Beratungspraxis bei Nachfolgeregelungen**

Fragen?

Vielen Dank.

